

Effektivität des Tierschutzrechts, Teil 2

Warum die Tierethik kraft Verfassungsrang auch für Stadttauben gelten muss

Einzelne Kernthesen und Hinweise aus der Zeitschrift *Natur und Recht*, Heft 3, März 2021, Seiten 159 -165, Aufsatz von RA Dr. Eisenhart v. Loeper; auf die Lektüre dort mit allen Argumenten und Fundstellen ist zu verweisen. <https://doi.org/10.1007/s10357-021-3812-8>

1. Zwar entspricht es älterer Rechtsprechung des BVerfG¹, das kommunale Fütterungsverbot von Stadttauben für verfassungsgemäß einzustufen. Jedoch muss der 2002 neu geschaffene Verfassungsrang des ethischen Tierschutzes dazu führen, bei dem Konflikt mit anderen Verfassungsgütern die Tierethik möglichst weitgehend zu beachten: Verfassungsgemäß ist allein ein Maßstab der bisher unterlassenen Güterabwägung in „praktischer Konkordanz“². Daraus folgt: Landesrechtliche Verbotsermächtigungen, die pauschal zur polizeilichen Gefahrenabwehr ergangen sind, aber das Fütterungsverbot von Gemeinden gegenüber den Betroffenen nicht vorhersehbar machen, sind eine unzulässige Blankettermächtigung und mit dem rechtsstaatlichen Bestimmtheitsgebot für Gesetze nach Art. 103 Abs. 2, Art. 80 Abs. 1 GG³ unvereinbar. Überlässt es der Gesetzgeber des Landes dem Belieben der Kommune, Taubenfütterungsverbote zu verhängen, ohne im Landesgesetz „Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung“ zu bestimmen, ist das Verbot verfassungswidrig, also nichtig.
2. Wer überzeugt ist von akutem Leiden der auf artgerechte Fütterung angewiesenen Tauben und sie deshalb aus innerem Tun-Müssen bedarfsgerecht füttert, käme ohne diese Hilfe für die Tauben in Gewissensnot. Das davon betroffene Grundrecht der Gewissensfreiheit soll nach Art. 4 Abs. 1 GG „unverletzlich“ sein. Das entspricht unantastbarer Würde des Menschen, die Art. 1 Abs. 1 GG verbürgt. Daher gestattet es selbst absolute militärische Befehlsgewalt eines Vorgesetzten nicht, eine daraus dem Soldaten entstehende Gewissensnot zu beugen⁴. Auch das kommunale Taubenfütterungsverbot darf daher nicht die Gewissensentscheidung der Menschen für Tauben in Not missachten oder aushebeln. Das geschieht aber, wenn es genügen soll, dass man in einer Initiative zur Umsetzung kommunaler Taubenhäuser mitwirken könne. Allein die Nothilfe für die Tauben gegen ihr leidvolles Aushungern-Lassen durch artgerechtes Füttern schafft die gewissenskonforme Abhilfe.
3. Nach zwölfjährigen intensiven Bemühungen gelang 2002 die Neufassung des Art. 20 a GG „Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen *und die Tiere* ---“ (die letzteren drei Worte sind neu). Was folgt daraus?
 - (1) Amtlich begründet „erfordert die Leidens- und Empfindungsfähigkeit insbesondere von höher entwickelten Tieren ein ethisches Mindestmaß für das menschliche Verhalten. Daraus folgt die Verpflichtung, Tiere in ihrer Mitgeschöpflichkeit zu achten und ihnen vermeidbare Leiden zu ersparen. ... Dem ethischen Tierschutz wird damit Verfassungsrang verliehen.“ Das bedeutet die rechtsstaatliche Anerkennung der Tierethik innerhalb der höchsten Grundrechte und Grundwerte unserer Gesellschaft.
 - (2) Soweit dagegen eingewendet wird, dies sei nur als minimale, nicht als fundamentale Aufwertung des Tierschutzes zu verstehen⁵, missachtet diese Einschätzung den auf allen Ebenen der Einflussnahme in Bund und Ländern in zwölf Jahren konkret gegen alle Widerstände eingebrachten und letztlich parlamentarisch mit Zweidrittelmehrheit von Deutschem Bundestag und Bundesrat gelungenen demokratischen Gestaltungswillen. In diesem Sinne hat 2019 nun auch das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass der

1 BVerfG, Beschluss v. 23.5.1980, Az: 2 BvR 854/79

2 Ständige Rechtsprechung des BVerfG, situationsbezogen ist eine Güterabwägung zwischen den betroffenen Verfassungsgütern und ein möglichst „schonender Ausgleich“ notwendig. Wichtig ist, welches Verfassungsgut nach den Umständen das höhere Gewicht hat, siehe BVerfGE 32, 98, 108 u.a.

3 Fundstellen hierzu sind Entscheidungen des BVerfG, siehe zu den Leitlinien auch die Fußnoten 10 ff. im zitierten Aufsatz; konkret in diesem Sinne entschieden vom VG Schwerin, Beschl. v. 24.9.2020, 7 B 1125/20 SN, siehe v. Loeper, NuR, 2021, S. 159, 163 Ziffer 2.1.4

4 BVerfG, Urt. v. 21.6.2005, Fn 30 des Aufsatzes

5 VGH Mannheim, Urteil v. 27.9.2005, siehe dazu bereits kritisch v. Loeper, NuR Heft 12, 2020, 827, 831.

Tierschutz durch die Änderung des Grundgesetzes fundamental „weiter gestärkt“⁶ werden sollte.

- (3) Die Verfassungsänderung wird als Zäsur und „Querschnittsklausel“ verstanden, die unzweifelhaft für den Tierschutz – wie beim Umweltschutz – eine Höhergewichtung als „überragend wichtiges Gemeinschaftsgut“⁷ erfordert. Sie geht über die Individualnorm für das Gewissen hinaus und gebietet allgemeinverbindliche, tierethische Konsequenzen. Diese zu versagen hieße, a) sich dem Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip zu verweigern, b) sich der damit verbundenen Rechtsentwicklung für die Reichweite der Menschenwürde zu versagen, die sich im Mitgefühl für leidensfähige Tiere als Mitgeschöpfe des Menschen zeigt, was einen Rückfall in überholtes Denken und eine Gefühllosigkeit zum Tier anzeigt, als sei das leidensfähige Tier doch nur „Sache“, c) dies ist ein besonders schwerwiegender Verfassungsverstoß.
- (4) Zentral ist für die durch „praktische Konkordanz“ geforderte Güterabwägung: Jene Menschen durch Bußgelder zu verfolgen, die Tauben in Not artgerecht füttern, ist situationsbezogen verfassungswidrig, weil allein dadurch die menschliche Gesundheit nicht gefährdet wird und gesetzwidrige Infektionsgefahren nach den Maßstäben des Infektionsschutzgesetzes und des Robert-Koch-Instituts nicht erzeugt werden⁸.
- (5) Betreute Taubenhäuser, in denen die Tiere hauptsächlich dort ihren Kot absetzen und Gelege durch Eiattrappen austauschbar sind, lassen in genügender Zahl und Betreuung tierschutzrechtskonform „praktische Konkordanz“ erkennen. Wo aber die Kommune sich dem trotz ihrer Schutzpflicht versagt, ist Nothilfe kraft Verfassungsrank begründet. Ein „rechtfertigender Notstand“ setzt eine „gegenwärtige, anders nicht abwendbare Gefahr ... für ein Rechtsgut“ (§ 16 OWiG, so auch § 34 StGB) voraus⁹, die beim leidvollen Aushungern der Tauben unbestreitbar vorliegt. Angesichts der neuen Verfassungslage ist auch das strafrechtliche Verbot unterlassener Hilfeleistung (§ 323 c StGB) anwendbar¹⁰.
- (6) Bei der situationsbezogenen Abwägung bleibt hiernach allein der Aspekt, dass vorhandene Stadttauben öffentliches Eigentum durch Kot verschmutzen und dadurch Reinigungskosten auslösen können. Sozialpflichtiges Eigentum legitimiert aber keinen tierethisch unverantwortlichen Umgang. Nichts anderes folgt auch aus § 16 OWiG, weil im Sinne des ethischen Umgangs mit den Tauben „das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt“. Wenn Behörden und Gerichte sich anders entscheiden, bleibt die Verfassungsentscheidung für den Eigenwert des Lebens und Wohlbefindens der Tiere und deren Zusammenhang mit der Würde und dem Gewissen der Menschen für die Tiere außer Acht, die wesentlich höheren Rang haben müssen als ersetzbare wirtschaftliche Kosten¹¹. Außerdem sind dafür nicht Tierschützerinnen ursächlich, die Tauben bedarfsgerecht füttern, so dass sie insoweit nicht haften können.
- (7) Im Ergebnis ist es überfällig, die durch kommunale Taubenfütterungsverbote verursachte Rechtsunsicherheit zu überwinden: Die Kommunen und die Gerichte müssen endlich die Nothilfe für Stadttauben als Tierethik kraft Verfassungsrank zulassen und ihr eigenes rechtsstaatliches Gewissen für Mensch und Tier zur Geltung bringen. Alles Andere wäre ein für die rechtsstaatliche Kultur unserer Gesellschaft beschämender Rechtsbruch.

6 BVerwG, Urteil v. 13.6.2019 – 3 C 28.16, siehe NuR 2020, 45, sowie dazu v. Loeper, NuR 2021, 159, Fn 3.

7 Siehe näher den Aufsatz, v. Loeper NuR 2021, S. 162 ff. mit Nachweisen.

8 Siehe bereits v. Loeper, NuR 2020, S. 827, 830 Ziffer 5 mit Nachweisen.

9 Weitergehend gut begründbar ist die Position, Nothilfe nach § 32 StGB als gebotene verteidigende Handlung für das Tier zu verstehen, die „erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden“. Das Tier wird dann als „ein anderer“ eingestuft, was der bekannte Rechtslehrer Prof. Roxin bereits vertreten hat, dazu Nachweise im Aufsatz NuR 2021, S. 831, Fn 31. Darauf kommt es hier aber nicht an, weil im Konfliktfalle jedenfalls „rechtfertigender Notstand“ nach § 16 OWiG anwendbar ist.

10 Dies wird in der neueren Fachliteratur anerkannt, siehe Schönfelder, Hirt/Maisack/Moritz, Herzog u.a. mit Fundstellen im Beitrag wie zuvor Fn 8, S. 830 Fn 22.

11 Treffend insoweit BVerwG, Urteil v. 13.6.2019, 3 C 28.16, siehe auch v. Loeper, NuR 2020, 827, 829 Fn 13.